Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr

Geschäftsführung: Jochen Friedrich

Telefon: 06421 201-1405
Telefax: 06421 201-1406
E-Mail: jochen.friedrich@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12 Uhr
Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 05.11.2019

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr (öffentlich)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr (öffentlich)** der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am

Dienstag, dem 12.11.2019, 18:00 Uhr,
Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg

lade ich Sie hiermit fristgerecht ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1	Eröffnung der Sitzung	
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.09.2019	
3	Bericht(e) aus den Arbeitsgruppen zur Lokalen Agenda 21	
4	Allianz für Entwicklung und Klima: Beitritt der Universitätsstadt Marburg	**VO/7082/2019**
5	**Anträge des Ausländerbeirates**	
5.1	Antrag des Ausländerbeirats betr. Einheitsbuddeln	**VO/6995/2019**
6	**Anträge der Fraktionen**	
6.1	Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen betr.: Barrierefreie Anbindung des Lokschuppenareals an den Hauptbahnhof	**VO/7010/2019**
6.2	Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr. Beleuchtung Fahrradweg	**VO/7025/2019**

6.3	Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Einführung von Tempo 30 auf der Frankfurter Straße	**VO/7033/2019**
6.4	Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr.: Anzahl der Fahrradabstellplätze an allen Marburger Schulen erhöhen	**VO/7074/2019**
6.5	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr.Verlängerung Radweg Gutenbergstraße	**VO/7085/2019**
6.6	Antrag der Fraktionen von SPD, BfM und CDU betr.: „Haus der Nachhaltigkeit“ in Marburg	**VO/7091/2019**

7 Kenntnisnahmen

7.1	Aktualisierung der Fahrpläne für die Universitätsstadt Marburg zum Fahrplanwechsel am 15.12.2019	**VO/7077/2019**
7.2	Rahmenvorgabe Leichtverpackungen	**VO/7090/2019**

8 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Karsten McGovern
Vorsitzender

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/7082/2019** Status: öffentlich Datum: 30.10.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 15 - Referat für Stadt-, Regional- u. Wirtschaftsentwicklung Dr. Blümling, Stefan, Smeulders, Wiebke

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Erörterung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Allianz für Entwicklung und Klima: Beitritt der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Universitätsstadt Marburg tritt mit Wirkung zum 1.1.2020 der Allianz für Entwicklung und Klima des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) bei.

Sachverhalt:

Die Universitätsstadt Marburg hat im Juni 2019 den Klimanotstand beschlossen. Damit hat sie für Marburg das Ziel vorgegeben, bis 2030 klimaneutral zu werden. In diesem Zuge wird ein Klima-Aktionsplan 2030 entwickelt. Das Ziel Klimaneutralität wird voraussichtlich nicht allein durch die Einsparung von CO_2-Emissionen bis 2030 erreicht. Kompensationsmaßnahmen sind für den Übergang geeignet, die verbleibenden CO_2-Emissionen rechnerisch auszugleichen. Dies bietet sich vor allem für Unternehmen an, wäre jedoch auch eine Möglichkeit für die CO_2-Emissionen der Stadtverwaltung selbst. Dabei ist es wichtig darauf zu achten, dass Kompensationsmaßnahmen nicht dazu führen, dass die Anstrengungen zur Minderung der eigenen Emissionen verringert werden. Kompensation sollte nicht als bequeme Lösung gesehen werden, um so weitermachen zu können, wie bisher. Dies würde notwendige Innovationen und technologischen Wandel zu einer nachhaltigen Entwicklung ausbremsen.

Die Allianz für Entwicklung und Klima wurde im Herbst 2018 vom BMZ eingerichtet. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, einen wesentlichen Beitrag zu einer positiven globalen Entwicklung im Sinne einer Förderung der Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (SDGs) sowie zur Minderung des globalen Klimawandels zu leisten. Dies soll insbesondere geschehen durch die Förderung globaler, hochwertiger CO_2-Kompensationsmaßnahmen in Nicht-Industrieländern, die zugleich als Zusatznutzen umfangreiche Beiträge zu den Sustainable Development Goals (SDGs) leisten.

Mehrere hundert Partner haben sich der Allianz bereits angeschlossen: Unternehmen, Verbände, Behörden, Projektentwickler, Kompensationsanbieter und die Zivilgesellschaft. Sie alle wollen durch Vermeidung, Reduktion und Kompensation von CO_2 zum Klimaschutz beitragen. Auch Privatpersonen können mitmachen und ihre persönliche CO_2-Bilanz verbessern.

Die Allianz wird bereits von namhaften Unternehmen wie MunichRe, SAP, Bosch, Kyocera, Commerzbank, aber auch von Mittelständlern, Banken, Universitäten, Hochschulen und vielen weiteren Partnern unterstützt. Als erste Stadt ist vor kurzem die Stadt Ulm der Allianz beigetreten.

Die Mitgliedserklärung sieht folgende Verpflichtungen vor:

1. Wir teilen die Ziele der Allianz (im Sinne des anhängenden 2-Seiters) und tragen engagiert dazu bei, diese zu erreichen. Wir werben in unseren Netzwerken für eine Mitwirkung in der Allianz, um so die Wirksamkeit der Allianz zu erhöhen.
2. Wir nutzen in signifikantem Umfang hochwertige CO_2-Kompensation, um Entwicklungsanliegen im Sinne der Agenda 2030 (Co-Benefits) und internationalen Klimaschutz zu befördern. Die in diesem Rahmen finanzierten Projekte finden in Entwicklungs- und Schwellenländern statt und folgen den Qualitätsstandards, die dazu in der Allianz fixiert werden (Diese werden zeitnah in 2019 festgelegt).
3. Perspektivisch streben wir als Unterstützer Klimaneutralität oder gar Klimapositivität an und machen uns auf einen entsprechenden Weg.
4. Die Allianz kann unsere Unterstützung öffentlich bekannt machen und dabei auch unser Logo benutzen. Wir weisen in geeigneter Form auf unsere Mitgliedschaft in der Allianz hin und nutzen bei passender Gelegenheit das Logo der Allianz.
5. Wir berichten über die geförderten Projekte, die erzielten Co-Benefits (Agenda 2030) und die CO_2-Wirkung gemäß der Berechnungsstandards der Allianz.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Unterstützer der Allianz erklären sich allerdings dazu bereit, in „signifikantem Umfang hochwertige CO_2-Kompensation" zu nutzen und „perspektivisch Klimaneutralität anzustreben". Kosten entstehen folglich durch den Erwerb von CO_2-Kompensationszertifikaten oder der Entwicklung eigener Projekte, die solche Zertifikate generieren. Der genaue Umfang der Kompensationsleistung liegt im Ermessen/ in der Verantwortung jedes Unterstützers selbst.

Anlagen:

Allianz für Entwicklung und Klima

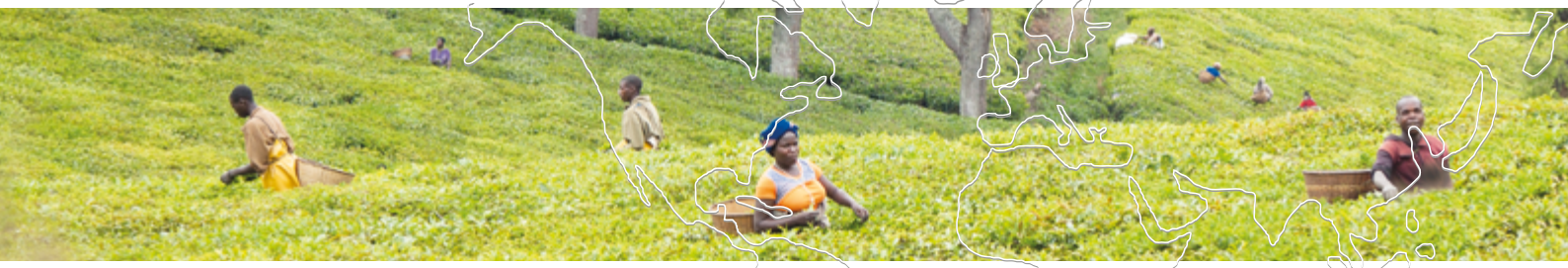

Werden Sie Teil einer transformativen Allianz, um die Entwicklungsanliegen der Agenda 2030 voranzubringen und gleichzeitig die schlimmsten Folgen des Klimawandels abzuwenden! Helfen Sie mit, die Anstrengungen bzgl. Klimaschutz substantiell zu erweitern und so einen zusätzlichen Beitrag in der Bewältigung der vor uns liegenden Herausforderungen zu ermöglichen.

Die Weltgemeinschaft hat sich mit dem Übereinkommen von Paris auf das Ziel verständigt, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2°C (angestrebt 1,5°C) gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Das - tionaler Kooperation durch nationale Klimaschutzbeiträge erreicht werden. Die bis dato angekündigten Klimaschutzbeiträge der Staaten reichen dafür bei weitem nicht aus. Sie entsprechen einem Pfad, der einen Temperaturanstieg von 3-4°C zur Folge hätte. Hier droht eine Katastrophe. Es gilt entschieden und sofort gegenzusteuern.

Der Schutz des Klimas ist eine Überlebensfrage der Menschheit. Die Grenzen der Belastbarkeit der Erde werden immer schneller erreicht. Die Industrieländer sind hauptverantwortlich für den Klimawandel. Die Hauptleidtragenden des Klimawandels sind die Menschen in den Entwicklungsländern. Deshalb geht es im Klimabereich um mehr als ökologische Fragen; Klimapolitik - politik verknüpft:

- y100 Mio. Menschen in Küsten- und Dürregebieten sind durch Hitze und Meeresanstieg gefährdet. Ihre Lebensgrundlage ist bedroht.
- yNach Angaben der Weltbank könnten bis 2050 bis zu 140 Mio. Menschen wegen des Klimawandels aus ihrer Heimat vertrieben werden.

Das ist nicht akzeptabel. Erforderlich ist deshalb eine robuste, mit Klimaschutz kompatible Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsagenda 2030 und - lungsanliegen von Entwicklungs- und Schwellenländern bei weiterhin stark wachsender Weltbevölkerung.

Die benötigen dabei umfangreiche Unterstützung. Die Entwicklungszusammenarbeit allein kann hierfür nicht die erforderlichen Ressourcen aufbringen. Hier müssen starke Partner gewonnen werden - Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, jeder Einzelne, um eine lebenswerte Welt für heutige und zukünftige Generationen zu bewahren. Erhebliche freiwillige Beiträge nichtstaatlicher Akteure sind erforderlich, um die staatlichen Anstrengungen wirkungsvoll zu ergänzen. Privat finanzierte, hohen Standards genügende Kompensationsprojekte können die und in ihrer Entwicklung (Co-Benefits) wirkungsvoll unterstützen. Sie sind ein entscheidendes Element, mit dem zukünftig dem Klimawandel begegnet und werden soll.

Denn Entwicklungs- und Schwellenländern besonders wirksam.

- yMangroven binden bis 5 Mal mehr CO_2 als andere Wälder und schützen vor Überflutungen. Aber 1/3 der Mangroven weltweit sind bereits zerstört.
- yIn Afrika haben 600 Mio. Menschen noch überhaupt keinen Zugang zu Strom. Erneuerbare Energien, nicht fossile Lösungen, sollten diesen Bedarf decken, damit die Klimaziele erreicht werden können.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Herbst 2018 die Einrichtung einer Allianz für Entwicklung und Klima gestartet. Mit dem Ziel der gleichzeitigen Förderung von Entwicklung und Klimaschutz, würdigt, verknüpft und Plattform für nichtstaatliches Engagement, insbesondere auch des Privatsektors und rückt diesen Ansatz ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Die Aktivitäten freiwillig, gehen über bestehende gesetzliche CO_2-Minderungspflichten hinaus und erfolgen über Mitwirkung an qualitativ hochwertigen Projekten in Entwicklungs- und Schwellenländern. Perspektivisch tragen sie – wie auch Vermeidungs- und Reduktionsmaßnahmen – zur Erreichung von Klimaneutralität - tät bei.

Vision: Eine wirkungsvolle Allianz aus starken, nichtstaatlichen Akteuren, vornehmlich aus dem Privatsektor, für entwicklungsförderliches und klimafreundliches Wirtschaften.

Das BMZ bekennt sich zu der Verantwortung, die Führung bei diesem wichtigen Thema zu übernehmen. Als Initiator geht das BMZ mit gutem Beispiel voran und wird bis 2020 klimaneutral sein. Es ist damit Vorreiter in der Bundesregierung und im öffentlichen Bereich und wird sich dafür einsetzen, den gesamten öffentlichen Sektor für die Allianz zu gewinnen.

Selber etwas tun – der Allianz beitreten

Mehrere hundert Partner haben sich der Allianz bereits angeschlossen: Unternehmen, Verbände, Behörden, Projektentwickler, Kompensationsanbieter und die Zivilgesellschaft. Sie alle wollen durch Vermeidung, Reduktion und Kompensation von CO_2 zum Klimaschutz beitragen. Auch Privatpersonen können mitmachen und ihre persönliche CO_2-Bilanz verbessern. Bis Ende 2019 soll die Zahl der Mitmacher signifikant erhöht werden.

Ziele der Allianz

- Politische Anerkennung der Kompensation von Emissionen, die über die Verpflichtungen von Paris hinausgeht
- Massives Wachstum des freiwilligen Emissionshandelsmarktes
- Verbesserung der institutionellen und politischen -gen
- Erfassung und Kommunikation bereits erfolgter Kompensationsmaßnahmen
- Mobilisierung von Finanzmitteln für Klimaschutz und Entwicklung
- Politische Unterstützung und Orientierungsleistungen - glieder der Allianz
- Ermöglichung von Erfahrungsaustausch sowie Bündelung und Verbreitung von Know-how
- Vernetzung der verschiedenen Stakeholder
- Internationalisierung des Ansatzes

Übernehmen Sie Verantwortung in einer strategischen Multi-Stakeholder-Initiative für Entwicklung und Klimaschutz! Erbringen Sie freiwillige Leistungen zur Kompensation von CO_2-Emissionen und zur gleichzeitigen Beförderung von Entwicklungsanliegen durch Finanzzuschüsse mittels Erwerb von Emissions-Zertifikaten und / oder durch die Entwicklung eigener Projektaktivitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Impressum
Herausgeber:
Allianz für Entwicklung und Klima
c/o Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn, Deutschland

WEB: www.allianz-entwicklung-klima.de
E-MAIL: info@allianz-entwicklung-klima.de

Im Auftrag des
Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung

In Kooperation mit dem
Forschungsinstitut für anwendungsorientierte
Wissensverarbeitung/n

Design
AKRYL digital agency GmbH, Hamburg

Fotonachweise
S. 1, oben: © Flickr/A'Melody Lee, World Bank Photo Collection, Kitabi Tea Processing Facility, www.flickr.com/photos/worldbank/16785474963/in/album-72157625317643964, lizensiert durch CC BY 2.0, Bildausschnitt;
S. 2, oben: © GIZ/Dirk Ostermeier.

August 2019

Im Auftrag des
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

In Kooperation mit
Ulm FAWn Forschungsinstitut für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung/n

Durchgeführt von:
giz Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Allianz für Entwicklung und Klima

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Antrag des Ausländer-beirats	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/6995/2019** öffentlich 09.09.2019

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag des Ausländerbeirats betr. Einheitsbuddeln

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Marburg beteiligt sich an der Initiative Einheitsbuddeln und pflanzt am Tag der Deutschen Einheit Bäume.

Begründung:

Die Stadt Marburg hat am 28.6. den Klimanotstand ausgerufen. Aufforstung ist ein gutes Mittel gegen den Klimawandel. Das Projekt #EINHEITSBUDDELN greift dies auf: Bäume pflanzen soll zu einer Tradition am Tag der Deutschen Einheit werden.

Der Ausländerbeirat Marburg begrüßt diese Tradition und beantragt, das die Stadt private Baumpflanzungen unterstützt und ab nächstem Jahr selbst beim #EINHEITSBUDDELN mitmacht und im Rahmen der Feier für den Tag der Deutschen Einheit und Tag der kulturellen Vielfalt am Tag der Deutschen Einheit Bäume pflanzt.

Goharik Gareyan-Petrosyan
Vorsitzende

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/7010/2019** öffentlich 12.09.2019
Antragstellende Fraktion/en:	B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen betr.: Barrierefreie Anbindung des Lokschuppenareals an den Hauptbahnhof

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Errichtung einer weiteren Treppen- und Aufzugsanlage am zwischen dem Ortenbergsteg und dem hinter dem Bahnhofareal verlaufenden Rad- und Fußweg in die Wege zu leiten.

Begründung:

Das Kultur- und Veranstaltungsareal am Lokschuppen wächst in den kommenden Jahren beträchtlich. Um eine ökologische Anreise für Gäste attraktiver zu gestalten und die Erreichbarkeit des Areals insgesamt mit dem ÖPNV zu verbessern, ist die Errichtung einer barrierefreien Verbindung zwischen dem Ortenbergsteg und dem hinter dem Bahnhofsgelände, zwischen dem Lokschuppenareal und der Alten Kasseler Straße verlaufenden Rad- und Fußweg unerlässlich.

Christian Schmidt **Marco Nezi**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/7025/2019** öffentlich 20.09.2019
Antragstellende Fraktion/en:	B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr. Beleuchtung Fahrradweg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für eine durchgehende Beleuchtung des Rad- und Fußweges entlang der Lahnwiesen (rückgebauten Parkplätze) von der Mensabrücke bis zur Brücke zu sorgen. Die fehlende Beleuchtung für das Reststück von der Drehbrücke bis etwa zur Höhe der Heusinger Straße ist unverzüglich zu beheben.

Begründung:

Mit 2.500 Fahrradfahrern pro Tag ist dieser Bereich der höchste frequentierte Bereich innerhalb Marburgs. Die durchgängige Beleuchtung ist für die Sicherheit von Fußgänger*innen und Radfahrer*innen von großer Bedeutung.

Dietmar Göttling **Hans-Werner Seitz**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/7033/2019** öffentlich 25.09.2019
Antragstellende Fraktion/en:	Marburger Linke	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Einführung von Tempo 30 auf der Frankfurter Straße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

- die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auf der bisherigen Kreisstraße Frankfurter Straße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 festgelegt werden kann;

- Zählungen und Befragungen des PKW-, Motorrad- und LKW-Verkehrs durchzuführen, um zu ermitteln, wie hoch der Anteil an Verkehrsteilnehmer*innen ist, die tatsächlich diese Straße 'überörtlich' nutzen;

- Immissionsmessungen (Lärm, Abgase) durchzuführen (auch nachts), um den tatsächlichen Belastungsgrad der Anwohner*innen zu erfassen;

- den Radverkehr, die Schulwegebeziehungen, die die Straße tangieren, das Querungsverhalten sowie die Zahl der im Sinne der Verordnung schützenswerten Einrichtungen zu ermitteln;

- angesichts der 'überörtlichen' Alternativen Schwanallee/Unistraße (K78) sowie Stadtautobahn sich mit dem Kreis ins Benehmen zu setzen mit dem Ziel, eine Umwidmung der Kreisstraße zur Gemeindestraße zu erwirken.

Begründung:

Die Frankfurter Straße wird täglich von zahlreichen Schülerinnen und Schülern auf ihren Schulwegen genutzt - zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Hier wohnen auch zahlreiche Studierende in WGs. An der Straße liegt das von vielen Kindern und Jugendlichen frequentierte Haus der

Jugend. Insgesamt hat der Fahrradverkehr dort in den letzten Jahren stetig zugenommen. Auch wegen der zahlreichen Geschäfte und Institutionen dort besteht großer Bedarf, die Straße an zahlreichen Stellen zu queren.

Infolge des Radverkehrs, und der zahlreichen Querungswünsche, wegen der Parkflächen zu beiden Seiten der Straße, zwischen denen unvermittelt Kinder auf die Straße laufen können, besteht bei Tempo 50 – dessen tatsächliche Einhaltung zudem äußerst selten kontrolliert wird, eine ständige Gefährdung der schwächeren Verkehrsteilnehmer*innen.

Zudem ist die Straße wie das gesamte Südviertel ein beliebtes Wohngebiet für ältere Menschen. Der Lärm durch das herrschende Tempo 50 selbst in der Nacht wird als große Belastung empfunden. Auch fühlen sich, wie es in einem Antrag des KiJuPa für Tempo 30 in 2017 hieß, beim Ausruhen und Hausaufgabenmachen durch den 'andauernden Geräuschpegel des Verkehrs' gestört. In einer Antwort des FD 33 im Namen des Magistrats auf den damaligen einstimmig von der STVV angenommenen Prüfantrag hieß es: ‚Die Frankfurter Straße ist eine klassifizierte Kreisstraße, so dass die Einrichtung einer Tempo 30 Zone nach den Vorgaben der STVO nicht möglich ist. Die zuständigen Fachdienste prüfen aber, ob eine andere Möglichkeit für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h besteht.‘

Das Ergebnis dieser Prüfung ist bis heute nicht bekannt geworden.

Mit der Einrichtung der EUTB (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) an der Ecke Frankfurter Str./Auf der Weide sind zudem auch sehr viel mehr behinderte Menschen (Blinde, Sehbehinderte, Rollstuhlfahrer*innen usw.) in diesem Bereich unterwegs.

Der Unmut bei den Anwohner*innen über die Passivität des Magistrats in dieser Frage wächst. Auch der OBR Südviertel hat sich des Themas jetzt angenommen.

Der Antrag intendiert, dass der Magistrat sich erkennbar und zeitnah Datenmaterial besorgt, das die Basis sein könnte, beim Kreis eine Umwidmung zur Gemeindestraße zu erreichen und dann Tempo 30 anzuordnen. Dieses ist insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf nicht nur statthaft, sondern im Interesse der Verkehrssicherheit, der Lebensqualität der Anwohner und des Klimaschutzes geboten.

Henning Köster-Sollwedel
Roland Böhm

Stefanie Wittich
Renate Bastian

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/7074/2019** öffentlich 23.10.2019
Antragstellende Fraktion/en:	B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr.: Anzahl der Fahrradabstellplätze an allen Marburger Schulen erhöhen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder an allen Marburger Schulen zu erhöhen, unabhängig davon, ob es sich um Grund- oder weiterführende Schulen handelt. Der zu schaffende Bedarf an Abstellplätzen ist in Kooperation mit den Schulleitungen, dem Kinder- und Jugendparlament sowie dem Stadtelternbeirat zu ermitteln. Dieser Prozess erfolgt unabhängig vom BiBaP, da der Ausbau dringlich ist und nicht mehrere Jahre verzögert werden kann, sondern vielmehr unmittelbar erfolgen muss. Außerdem soll durch eine entsprechende Beschilderung sichergestellt werden, dass die Fahrradparkplätze auch von allen Personen erreicht werden können.

Begründung:

Der Ausbau von Fahrradstellplätzen im Sinne einer sicheren und bestenfalls wettergeschützten Aufbewahrungsmöglichkeit für Fahrräder stellt einen wichtigen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Fahrradnutzung von Schüler*innen, Lehrkräften und Schulpersonal und somit zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in der Innenstadt und den Stadtteilen dar.

Marco Nezi **Dr. Elke Neuwohner**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/7085/2019** öffentlich 30.10.2019
Antragstellende Fraktion/en:	B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr.Verlängerung Radweg Gutenbergstraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zeitnah die durchgehende Befahrbarkeit der Gutenbergstraße von der Frankfurter Straße bis zur Universitätsstraße für den Radverkehr auf eigens dafür markierten Spuren herzustellen.

Begründung:

Bisher besteht über die Gutenbergstraße keine durchgängige Radverkehrsverbindung von der Frankfurter Straße zur Universitätsstraße. Das letzte Teilstück ist für den Radverkehr nicht geöffnet, so dass Radfahrer*innen das letzte Stück entlang der neuen Mall schieben müssen. Im Zuge der Straßendeckenerneuerung, die derzeit stattfindet, soll ein Fahrstreifen für den Radverkehr zur Nutzung entgegen der Einbahnstraße eingerichtet werden.

Dietmar Göttling **Hans-Werner Seitz**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/7091/2019** öffentlich 01.11.2019
Antragstellende Fraktion/en:	SPD BfM CDU	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktionen von SPD, BfM und CDU betr.: "Haus der Nachhaltigkeit" in Marburg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein „Haus der Nachhaltigkeit“ zu konzipieren und dabei die nachfolgenden Ziele zu berücksichtigen:

a) Initiativen aus den Bereichen Umweltbildung, soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit, Verantwortung für Eine Welt und globale Gerechtigkeit erhalten im Haus der Nachhaltigkeit Räumlichkeiten für ihre Arbeit, der auch für die Stadtgesellschaft als Kristallisationspunkt erkennbar ist.

b) Durch entsprechende Ausstattung – insbesondere durch Coworking-Spaces, gemeinsam nutzbare Räume und technische Infrastruktur – entsteht ein Ort des Austauschs und der Synergie unter den Initiativen und der Stadtgesellschaft.

c) Die gemeinsame Nutzung in einem offenen Konzept, das auch für künftig entstehende Initiativen offen ist, setzt Impulse für mehr Nachhaltigkeit in den Bereichen des sozialen Miteinanders, der Umweltbildung, der Begegnung des Klimawandels und des nachhaltigen Wirtschaftens und entfaltet Wirkung in die Stadtgesellschaft.

d) Das Haus der Nachhaltigkeit ermöglicht die kostengünstige Nutzung, sowohl für dauerhafte Nutzung als auch für temporäre Projekte und Initiativen.

e) Das Haus der Nachhaltigkeit ist barrierefrei erreichbar und nutzbar.

f) Der Magistrat legt einen Vorschlag für Regeln der Nutzung und Verpflichtung auf übergreifende Zielsetzungen der Nutzer*innen vor, der vor der Einrichtung des Hauses der Nachhaltigkeit durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Mittel zur Planung sind im Entwurf für den Haushalt 2020 bereitzustellen.

Begründung:

„Nachhaltigkeit“ ist ein Schlüsselbegriff für ökologisch, sozial und ökonomisch verantwortliches Handeln. Marburg hat bereits viele gute Ansätze im Bereich nachhaltigen, sozial und ökologisch verantwortlichen Handelns. Angesichts der Herausforderungen durch den Klimawandel müssen diese Anstrengungen aber intensiviert werden.
In Marburg gibt es zahlreiche Initiativen, die sich den Zielen der Nachhaltigkeit verpflichtet fühlen. Einige von ihnen verfügen über eigene, ausreichende Ressourcen, ihre Arbeit durchzuführen, andere nicht. Neue Initiativen werden entstehen und suchen Möglichkeiten, ihr Engagement wirksam zu entfalten.
Ein Haus der Nachhaltigkeit führt diese Initiativen zusammen, indem es Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung stellt, aus denen Synergien und neue Handlungsansätze entstehen können, die in die Stadtgesellschaft zurückwirken. Angesichts des Klimawandels, ungerechter Handelsbeziehungen oder der sinnvollen und notwendigen Förderung regionaler Produkte und Wertschöpfung sind immer wieder neue Handlungsmöglichkeiten gefragt. Dies soll über das Haus der Nachhaltigkeit erreicht werden.
Das Haus der Nachhaltigkeit soll ein Ort des gemeinsamen Arbeitens sein, dass sich den veränderten Formen des Engagements von Menschen anpasst. Dauerhafte Strukturen bestehen neben temporären Aktions- und Beteiligungsformen. Durch geeignete Infrastruktur – Co-Working-Spaces, gemeinschaftlich nutzbare Räume z. B. für Austausch, Seminare und Veranstaltungen – soll ein befruchtendes Miteinander verschiedener Initiativen erreicht werden.
Aus diesem Grund und weil das Haus der Nachhaltigkeit mit städtischen Mitteln gefördert wird, braucht es Regeln, die die genannten Zielsetzungen unterstützen. Dabei ist ein partizipativer Ansatz der Nutzer*innen zu berücksichtigen.

Alexandra Klusmann
Dr. Fabio Longo
Steffen Rink
Thorsten Büchner
Andrea Suntheim-Pichler
Gabriele Mensing
Jens Seipp
Roger Pfalz
Karin Schaffner

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.: **VO/7077/2019** Status: öffentlich Datum: 24.10.2019
Dezernat: I Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Sachbearbeiter/in: Rau, Christoph (SWMR)	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Aktualisierung der Fahrpläne für die Universitätsstadt Marburg zum Fahrplanwechsel am 15.12.2019

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die in der Anlage dargestellten Anpassungen im Linienverkehr zur Kenntnis zu nehmen.

1. Der Fahrplan 2020 wird nach den Grundsätzen des aktuellen gültigen Fahrplans 2019 fortgeschrieben.

2. Die Bedienung auf der innerstädtischen Hauptachse zwischen Haupt- und Südbahnhof hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

3. Zusätzlich zur Linie 1 wird für die Linie 3 ein Nachtfahrplan vorgesehen, der zwischen ca. 1:00 Uhr und ca. 4:00 Uhr Dienstag bis Sonntag verkehrt.

4. Zwischen den Linien 6 und 9 wird in und aus Richtung Innenstadt eine Anschlussbeziehung geschaffen.

5. Zwischen der oberen Lahntalbahn und der Linie 14 werden am Bahnhof Sterzhausen weitere Anschlüsse an die obere Lahntalbahn geschaffen.

6. Die Erreichbarkeit der Abendschule (Adolf-Reichwein-Schule) wird verbessert.

7. Auf der Linie 17 wird Mo. - Fr. eine Taktlücke am frühen Abend geschlossen.

8. Für den Schulverkehr der Linie 22 ab Steinmühle werden zusätzliche Kapazitäten am Nachmittag vorgesehen.

9. Die Mitnahme von Fahrrädern in den Stadtbussen wird neu geregelt.

10. Die Verkehre werden ab dem 01.01.2020 von der Marburger Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), einer 100 % Tochter der Stadtwerke Marburg GmbH erbracht.

Begründung:

Die veränderten Verkehrsströme innerhalb der Universitätsstadt Marburg, insbesondere zu den Lahnbergen, sind durch die im Fahrplan 2019 getroffenen Maßnahmen weitgehend berücksichtigt worden. Das Fahrplanangebot ist ausgereift und kundenorientiert zu betreiben. Die Kontinuität des Angebotes wird die Akzeptanz durch die Kundinnen und Kunden erhöhen. Aufgrund der vollzogenen Direktvergabe des Verkehrsangebotes an die MVG sind die wesentlichen Anpassungen gegenüber dem veröffentlichten Fahrplan 2019 bereits zur Eröffnung der Weidenhäuser Brücke zum 12.08.2019 vollzogen worden, sodass nur kleinere Änderungen im Fahrplan des Stadtverkehrs Marburg erforderlich sind.

1. Die Vereinheitlichung der Fahrwege ermöglicht ein gleichmäßiges Taktraster auf der innerstädtischen Hauptachse zwischen Haupt- und Südbahnhof. Der einheitliche Takt wird auf den Buslinien 1, 2, 4 und 7 aufgebaut. Die Taktfolge der Linien 1, 2, 4 und 7 ergibt Montag bis Freitag in der Zeit von ca. 8:00 Uhr bis ca. 19:00 Uhr auf der Fahrstrecke Hauptbahnhof–Südbahnhof und zurück eine planmäßige Abfahrt alle 7 – 8 Minuten.

2. Der Nachtverkehr auf der Linie 3 bedient täglich, außer in der Nacht von Sonntag auf Montag die folgenden Streckenabschnitte: Cappel – Südviertel – Erlenring – Hauptbahnhof – Pilgrimstein – Südviertel – Cappel im 60-Minuten-Takt.

3. Von Seiten der Kundinnen und Kunden, die im Stadtteil Richtsberg wohnen ist die schnelle Verbindung in die Innenstadt gefordert worden. Durch eine Verschiebung der Taktfahrten der Linie 9 konnte die Verknüpfung der Linien 6 und 9 an der Haltestelle „Hölderlinstraße“ in beide Richtungen auch in der vorlesungsfreien Zeit erreicht werden

4. Mit einer Taktverstärkung der Linie 14 am Morgen in Richtung Lahntal Sterzhausen können die für den Pharmastandort „Görzhäuser Hof“ relevanten Züge der oberen Lahntalbahn aus beiden Richtungen erreicht werden.

5. Zur Heimfahrt der Abendschüler wird zusätzlich eine Verbindung mit der Linie 15 am Abend über Südbahnhof, Innenstadt zum Hauptbahnhof eingerichtet.

6. Durch eine Zusatzfahrt auf der Linie 17 wird die Anbindung der Stadtteile Cyriaxweimar, Haddamshausen und Hermershausen Montag bis Freitag am frühen Abend aus Richtung Innenstadt verbessert.

7. Die Schule Steinmühle beschult mehr Schülerinnen und Schüler, als in den letzten Schuljahren, dadurch ist es erforderlich geworden, das Angebot am Nachmittag durch zwei zusätzliche Fahrten zu verstärken.

8. Die bisherige Mitnahmeregelung für Fahrräder in Bussen, die Ausschlusszeiten vorsieht, wird im Sinne der Verbesserung des Umweltverbundes dahingehend geändert, dass Fahrräder immer transportiert werden, wenn der erforderliche Platz im Fahrzeug vorhanden ist und eine Gefährdung von anderen Fahrgästen ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet das Fahrpersonal. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nicht, Rollstuhlfahrerinnen und – fahrer und Personen, die einen Kinderwagen mitführen, haben Vorrang.

9. Die Verkehre werden nach der vom Regierungspräsidium Gießen erteilten Genehmigungsurkunde und der auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes und des EU-Rechtes ergangenen Direktvergabe an die MVG erbracht. Die Nutzung des steuerlichen Querverbundes innerhalb der Unternehmensgruppe Stadtwerke Marburg GmbH wird weiterhin sichergestellt. Zusätzlich erfolgt ein Ausgleich von Verlusten durch die Universitätsstadt Marburg und dem RMV aus Mitteln des Bundeshaushaltes.

10. Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistung durch die Marburger Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) innerhalb des Verantwortungsbereiches der Universitätsstadt Marburg als Aufgabenträgerin des ÖPNV ist der öffentliche Dienstleistungsauftrag.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen: Fahrzeiten, Fahrzeuge, Fahrtverlauf

Anlage zur Beschlussvorlage Fahrplan 2020

Fahrzeiten

Fahrzeit	Montag – Freitag	Samstag	Sonn– und Feiertage
Normalzeit ca.	04:30 – 20:30	05:00 – 19:00	05:00 – 16:00
Abendzeit ca.	20:30 – 01:30	19:00 – 01:30	16:00 – 01:30
Nachtzeit ca.	01:30 – 04:30	01:30 – 04:30	01:30 – 04:30

Fahrzeugbestandsliste

Fahrzeuggattung	Kurzbezeichnung	**Bestand*)**
Anhängerzug	NLA	***2***
Niederflurgelenkbus mit Erdgasantrieb	CNG	***15***
Niederflurgelenkbus	NG	***21***
Niederflurlinienbus mit Erdgasantrieb	CNL	***27***
Niederflurlinienbus	NL	***3***
Niederflurlinienbus mit Fahrradanhänger	NLF	***1***
Midi–Bus mit Erdgasantrieb	CNM	***4***
Midi–Bus	MIDI	***1***
Kleinbus	MINI	***5***
Summe Fahrzeugbestand ÖPNV:		***79***

*) Bestand Fahrzeuge SWM, aktueller Bestand 10/2019
2 Niederflurgelenkbusse mit Erdgasantrieb sind zusätzlich in der Beschaffung

Fahrtverlauf und Taktzeiten der Buslinien Planung 2020

			Montag–Freitag				Samstag			Sonntag		
Linie	Fahrtverlauf	KOM	Verdichtet n. Bedarf	Normal	Abend	Nacht [1)]	Normal	Abend	Nacht [1)]	Normal	Abend	Nacht [1)]
1	Wehrda – Wehrdaer Weg – Elisabethkirche – Hauptbahnhof – Rudolphsplatz – Südbahnhof – Richtsberg, Eisenacher Weg (–Pommernweg)	CNG		30	60	60[2)]	60	60		60	60	60
2	(Richtsberg, Eisenacher Weg) – Sonnenblick – Universitätsklinikum – Hauptbahnhof – Elisabethkirche – Rudolphsplatz – Südbahnhof – Cappeler Straße – Cappeler Gleiche	CNG / NLA	15[3*)]	30	60		60	60		60	60	
3	(Kaufpark Wehrda) – Waldtal – Hauptbahnhof – Elisabethkirche – Rudolphsplatz – Südviertel – Südbahnhof/West – Cappel, Moischter Straße	CNL		30		60	30		60			
4	Wehrda – Kaufpark Wehrda – Hauptbahnhof – Elisabethkirche – Rudolphsplatz – Südbahnhof – Richtsberg, Eisenacher Weg	CNG		30	60		60	60		60	60	
5	Marbach – Elisabethkirche – Hauptbahnhof – Rudolphsplatz – Wilhelmsplatz – Ockershausen – Stadtwald	CNL		30	60		30	60		60	60	
6	Hauptbahnhof – Rudolphsplatz – Erlenring – Weintrautstraße – Südbahnhof – Raiffeisenstraße – Badestube – Richtsberg, Eisenacher Weg – Fontanestraße	CNG / CNL		30			30			60		
7	Hauptbahnhof – Elisabethkirche – Rudolphsplatz – Südbahnhof – Lahnberge	NG	15	30	60		30	60		60	60	
F7	Hauptbahnhof – Erlenring – Wilhelmsplatz – Südbahnhof – Universitätsklinikum	NLF		3 Fahrten								
8	Waldtal – Hauptbahnhof/Ost – Erlenring – Wilhelmsplatz – Stadtwald	CNL		30			30			60		
9	Elisabethkirche – Erlenring – Zahlbach – Universitätsklinikum	CNL	15[4)]	30			60					
10	Hauptbahnhof – Elisabethkirche – Garten des Gedenkens – Oberstadt – Schloss	CNM		60			60			60		
11	Hauptbahnhof – Ginseldorf – Bauerbach – Universitätsklinikum	CNL		60			120					
12	Südbahnhof – Cappel – Moischt – Schröck – Sonnenblick	CNL		120	60		120	60			60	
13	Südbahnhof – Cappel – Ronhausen – Bortshausen – Ebsdorfergrund	CNL/NL		60			120					
14	Hauptbahnhof – Marbach – Behringwerke – Görzhäuser Hof – Michelbach – Lahntal/Sterzhausen Bhf.	CNL	15[3)]	30[3)]	60		120	60			60	

			Montag–Freitag				Samstag			Sonntag		
Linie	Fahrtverlauf	KOM	Verdichtet n. Bedarf	Normal	Abend	Nacht [1]	Normal	Abend	Nacht [1]	Normal	Abend	Nacht [1]
15	Schulverkehr Marburg/West – Marburg	NG / NLA	Nach Bedarf während der Schulzeit									
16	Alte Universität – Wilhelmsplatz – Rotenberg – Sellhof – Wehrshausen – Elnhausen – Dagobertshausen – Dilschhausen	CNM		60	60		120	60			60	
17	Wilhelmsplatz – Gisselberger Straße – Stadtwald – Neuhöfe – Hermershausen – Haddamshausen – Cyriaxweimar	CNL/NL		60	60		120	60			60	
18	Schulverkehr Marburg/Ost – Marburg	NL / NG / NLA	Nach Bedarf während der Schulzeit									
19	Wehrda / Cappel / Richtsberg / Innenstadt – Universitätsklinikum	NG	Zum Schichtbeginn des Universitätsklinikums frühmorgens									
20	Aquamar – Erlenring – Garten des Gedenkens – Wilhelmsplatz – Rotenberg – Marbach, Behringwerke	CNM		60			60					
21 (Höhen–AST)	Ortenberg – Diakonie–Krankenhaus – Grassenberg – Marbach – Hohe Leuchte – Innenstadt – Diakonie – Hauptbahnhof – Ortenberg	MINI		5 Fahrten auf Anforderung			3 Fahrten auf Anforderung					
22	(Wehrda) Hauptbahnhof – Elisabethkirche – Rudolphsplatz – Südbahnhof – Cappel	NG	Nach Bedarf während der Schulzeit									
AST	Außenstadtteile, wenn keine Omnibuslinie verkehrt	MINI			60 auf Anforderung				60 auf Anforderung		60 auf Anforderung	
MR–80[5]	(Homberg – Schweinsberg) – Schröck – Südbahnhof – Erlenring	NL		60			120					
MR–81[5]	(Rauischholzhausen – Wittelsberg) – Moischt – Südbahnhof – Erlenring	NL		10 Fahrten +V								
383[5]	Gladenbach – Gisselberg – Südbahnhof – Erwin–Piscator–Haus – Hauptbahnhof	NL		60	60		60	60		60	60	

[1] Bedienung auf einer Teilstrecke [2] außer Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag [3] Verdichtung auf Teilstrecke [4] während der Vorlesungszeit
[5] Linienverkehr durch RMV Marburg–Biedenkopf/RMV verantwortet

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	**VO/7090/2019**
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.10.2019
Dezernat:	II	
Fachdienst:	69 - Umwelt- und Naturschutz, Fairer Handel, Abfallwirtschaft	
Sachbearbeiter/in:	Friedrich, Jochen	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Rahmenvorgabe Leichtverpackungen

Beschlussvorschlag:
Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Für die Einsammlung der Leichtverpackungen wird den Dualen Systemen die in der Anlage aufgeführte Rahmenvorgabe gemacht:

Begründung:

Bisher richtete sich die Ausgestaltung des Sammlungssystems für LVP nach einer auf der Verpackungsverordnung fußenden Abstimmungsvereinbarung, die im Jahre 1992 abgeschlossen und jeweils verlängert wurde. Diese Abstimmungsvereinbarung wurde seitens der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (A-LF), die entsorgungspflichtiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Landkreise Schwalm-Eder und Marburg-Biedenkopf ist, fristgerecht mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 gekündigt, sodass aus der Abstimmungsvereinbarung sowie der zu ihr gehörenden „Systembeschreibung LVP“ keinerlei Vorgaben für die zukünftige Ausgestaltung des Sammlungssystems ab dem 01. Januar 2021 abgeleitet werden.

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes besteht nunmehr die Notwendigkeit, die Bedingungen und Konditionen der Kooperation zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den Dualen Systemen neu zu vereinbaren. Die DSD GmbH wurde seitens der Dualen Systeme als einheitlicher Ansprechpartner benannt.

Am 22.02.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg einstimmig die VO/6594/2018 – Abstimmungsvereinbarung gemäß Verpackungsgesetz - beschlossen. Seitdem fanden zwei Verhandlungsgespräche der Dualen Systeme mit den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Marburg-Biedenkopf bei der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (A-LF) statt, die aber bislang ohne greifbares Ergebnis geblieben sind. Ein erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen bis zum 31.12.2019 ist aktuell nicht erreichbar,

zumal die Dualen Systeme die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entworfene Abstimmungsvereinbarung nicht akzeptieren.

Gem. § 22 Abs. 2 VerpG kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen hinsichtlich

1) der Art des Sammelsystems,
2) der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standardsammelbehälter handelt, sowie
3) der Häufigkeiten und des Zeitraums der Behälterleerungen auszugestalten ist.

Die Vorgabe soll geeignet sein, eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen. Die Befolgung der Vorgaben darf für die Systeme bei deren Erfüllung nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein. Weiterhin darf die Rahmenvorgabe nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zu Grunde legt.

Damit die Kommunen die Fristen mit den Dualen Systemen wahren, soll im Vorgriff auf die derzeit pausierende Abstimmungsvereinbarung für den Bereich „Leichtverpackungen“ (derzeit eingesammelt mittels „Gelber Säcke“) eine gesonderte „Rahmenvereinbarung LVP“ geschlossen werden, die zum 01.01.2021 gelten soll.

Auch wenn die Regelungen erst zum 01.01.2021 greifen werden, sind die Dualen Systeme hiervon mindestens 1 Jahr vorab zu informieren. Das heißt: die Dualen Systeme müssen bis zum 31.12.2019 verbindlich wissen, wie sie die Einsammlung der LVP für 2021 und folgend ausschreiben sollen. Andernfalls könnte es bedeuten. dass die die Einsammlung der LVP mittels „Gelber Säcke“ noch einmal für weitere 3 Jahre festgelegt würde.

Mit dem Beschluss „VO/6594/2018 – Abstimmungsvereinbarung gemäß Verpackungsgesetz“ haben die Stadtverordneten viele der in der Rahmenvorgabe aufgeführten Bedingungen bereits beschlossen. In den bisherigen Abstimmungen mit den Vertretern des DSD wurde bereits mitgeteilt, dass die von den Stadtverordneten beschlossenen Bedingungen (flächendeckende 14-tägliche Einsammlung der LVP) als wirtschaftlich unzumutbar angesehen werden. Abweichend zu dem Eckpunktepapier und vor dem Hintergrund des zu erwartenden Einspruchs der Dualen Systeme sowie der mit dem Klimanotstand angestrebten kommunalen Anstrengungen für die Reduktion von CO_2 Emissionen – soll die Einsammlung der Leichtverpackungen aber flächenhaft nicht 14-täglich, sondern wie bisher und bundesweit üblich 1 x monatlich durchgeführt werden. Ausnahme: Gebiete mit überwiegend Großwohnanlagen, wie Richtsberg und Waldtal. Hierzu wird vorgeschlagen, für die Platzeinsparung an den Standorten künftig die LVP 14-täglich abfahren zu lassen. Dies kann auch die Sauberkeit an den Wertstoffsammelplätzen insgesamt erhöhen und mit zu der Lösung der Vermüllungsprobleme in diesen Quartieren beitragen.

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Stadt Marburg kostenneutral, die Einsammlung und Verwertung der LVP wird aus den

Lizenzgebühren der Dualen Systeme finanziert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz
Bei vorgeschlagener 1 x monatlicher Einsammlung neutral zu jetzigen Regelung. Lediglich die Wohnanlagen werden dann 2 x angefahren. Die Regelung „Gefäße statt Gelbe Säcke“ führt langfristig auch zum Ressourcenschutz.

Anlage:

Rahmenvorgabe für die Dualen Systeme, wird nach Beschluss allen im Verteiler aufgeführten Dualen Systeme zugestellt.

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg ♦ FD69 ♦ 35035 Marburg

DER MAGISTRAT

Fachdienst:	Umwelt und Naturschutz, Fairer Handel, Abfallwirtschaft
Dienstgebäude:	Barfüßerstraße 50
Auskunft erteilt:	Herr Jochen Friedrich
Telefon:	06421 201 - 1405
Telefax:	06421 201 - 1406
E-Mail (persönlich)	jochen.friedrich@marburg-stadt.de
E-Mail	umwelt@marburg-stadt.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag von 10 – 12 Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
	02/6/69	2019-10-31

Umsetzung des Verpackungsgesetzes
Rahmenvorgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erlässt der Magistrat der Universitätsstadt Marburg nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpG) nachfolgende Rahmenvorgabe für die Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall und Verbundverpackungen (im Folgenden LVP genannt) bei privaten Haushaltungen:

1. **Holsystem als Regelsystem:**
   In der Universitätsstadt Marburg wird die Sammlung der LVP im Holsystem durchgeführt.

2. **Sammelgefäße und Ausnahmen:**

   a. Die Sammlung der LVP erfolgt flächendeckend unter Verwendung von 240 Liter Gefäßen („Gelbe Tonne“) bzw. 1.100 Liter Müllgroßbehältern („Gelber MGB“) mit gelbem (Bestand) oder schwarzem Korpus und gelbem Deckel, die genormten Standardbehältern entsprechen müssen. Die Behälterlogistik ist kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Je Wohneinheit ist mindestens ein 240 Liter Gefäß vorzusehen. Ein Anspruch auf weitere Sammelgefäße besteht ab 5 Personen pro Grundstück. Für größere Wohneinheiten sind 1.100 Liter MGB vorzusehen.

   b. Von der Sammlung der LVP mittels „Gelber Tonne/MGB“ gemäß Ziffer 2a ausgenommen sind nachfolgend genannte Gebiete (Straßenweise aufgeführt). Hier ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Einsammlung mittels „Gelber Tonnen/MGB“ ausgeschlossen und es soll wie bisher die Einsammlung über den „Gelben Sack“ erfolgen:

Weiterhin Sammelsystem „Gelber Sack“ in folgenden Straßen
Am Plan
Augustinergasse
Aulgasse
Barfüßerstraße
Barfüßerstraße
Enge Gasse
Gehrensgäßchen
Götzenhainweg
Hanno-Drechsler-Platz
Heumarkt
Hirschberg
Hofstatt
Jakobsgasse
Kornmarkt
Krebsgasse
Kugelgasse
Lahntor
Landgraf-Philipp-Straße
Langgasse
Leckergäßchen
Luth. Kirchhof
Mainzer Gasse
Markt
Marktgasse
Metzgergasse
Mühltreppe
Neustadt
Nikolaistraße
Reitgasse
Renthof
Ritterstraße
Roter Graben
Rübenstein
Rudolphsplatz
Sauersgäßchen
Schloßsteig
Schloßtreppe
Schneidersberg
Schuhmarkt
Steingasse
Steinweg
Stiefelgasse
Untergasse
Wendelgasse
Wettergasse
Zwischenhausen

Der Magistrat behält sich vor, weitere Straßen bei Bedarf zu ergänzen.

c. Qualität und Bereitstellung der „Gelben Säcke“/ „Gelbe 240 und 1.100 MGB“

Zu „Gelben 240 – und 1.100 MGB – Sammelgefäßen“

- Die Neuaufstellung sowie der Einzug und Austausch defekter Behälter soll innerhalb von 2 Wochen erfolgen.

Zu „Gelben Säcken“:

Die zur Erfassung verwendeten „Gelben Säcke“ haben hierbei die nachfolgenden Qualitätskriterien zu erfüllen:

- Die „Gelben Säcke“ müssen ein Volumen von 90 Liter fassen und sind mit einem Einzugband auszustatten.
- Die Sammelsäcke müssen entweder aus LDPE-Folie Mindeststärke 22 µm oder HDPE-Folie, Mindeststärke 19 µm bestehen. Die Zugabe von Calciumcarbonat bei der Herstellung der Säcke ist unzulässig.
- Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10% Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten.
- Je Haushalt in einem der oben aufgeführten Straßen mit Sammelsystem „Gelber Sack“ sind jährlich mindestens 20 „Gelbe Säcke“ auszugeben (Grundverteilung 1 x jährlich bis 30.11. des Vorjahres).
- Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass sich Bürger*innen ihren Bedarf an zusätzlichen Säcken an mindestens einer Abholstelle bei der Stadt Marburg decken können. Eine bedarfsangepasste Bevorratung ist verpflichtend.

3. Abfuhrrhythmus:

Der Abfuhrrhythmus sowohl für die Leerung der Sammelgefäße („Gelbe Tonne/MGB“) für LVP als auch die Einsammlung der „Gelben Säcke“ soll in einem 4-wöchentlichen Rhythmus erfolgen.

Ausnahme: In Siedlungsgebieten mit überwiegend Großwohnanlagen (z.B. Richtsberg, Waldtal) soll die Abfuhr der 1.100 „Gelber MGB“ regulär 14-täglich erfolgen. Dies ist an diesen Standorten aus Stellplatzgründen notwendig. Darüber hinaus kann im Einzelfall die Verkürzung des Leerungsintervalls von 1.100 „Gelber MGB“ notwendig werden, wenn die örtlichen Bedingungen keine weiteren Gefäße zulassen.

4. Wenn die Gefäße nicht ausreichen:

Im Bedarfsfalle sind auch Nutzerinnen und Nutzer der „Gelben Tonnen/MGBs“ dann zur Entsorgung der LVP mittels „Gelbem Sack“ berechtigt, wenn das zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen in Einzelfällen nicht ausreicht. Es muss in der Universitätsstadt Marburg mindestens an einer Stelle eine Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger bestehen, ihren Bedarf an „Gelben Säcken“ zu decken.

5. **Geltung**:
   Diese Rahmenvorgabe gilt für die Erfassung der LVP ab dem 01. Januar 2021.

Begründung:

A. Sachverhalt

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg agiert als einsammlungspflichtiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Bisher richtete sich die Ausgestaltung des Sammlungssystems für LVP nach einer auf der Verpackungsverordnung fußenden Abstimmungsvereinbarung, die im Jahre 1992 abgeschlossen und jeweils verlängert wurde. Diese Abstimmungsvereinbarung wurde seitens der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (A-LF), die entsorgungspflichtiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Landkreise Schwalm-Eder und Marburg-Biedenkopf ist, fristgerecht mit Wirkung zum 31.Dezember 2018 gekündigt, sodass aus der Abstimmungsvereinbarung sowie der zu ihr gehörenden „Systembeschreibung LVP“ keinerlei Vorgaben für die zukünftige Ausgestaltung des Sammlungssystems ab dem 01. Januar 2021 abgeleitet werden.

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes besteht nunmehr die Notwendigkeit, die Bedingungen und Konditionen der Kooperation zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den Dualen Systemen neu zu vereinbaren. Die DSD GmbH wurde seitens der Dualen Systeme als einheitlicher Ansprechpartner benannt und es fanden bereits zwei Verhandlungsgespräche mit den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Marburg-Biedenkopf bei der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (A-LF) statt, die aber ohne greifbares Ergebnis geblieben sind. Ein erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen bis zum 31.12.2019 erscheint nicht erreichbar, zumal die Dualen Systeme die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entworfene Abstimmungsvereinbarung nicht akzeptieren.

B. Begründung

I. Gem. § 22 Abs. 2 VerpG kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen hinsichtlich

   1) der Art des Sammelsystems,
   2) der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standardsammelbehälter handelt, sowie
   3) der Häufigkeiten und des Zeitraums der Behälterleerungen auszugestalten ist.

Die Vorgabe soll geeignet sein, eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen. Die Befolgung der Vorgaben darf für die Systeme bei deren Erfüllung nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein. Weiterhin darf die Rahmenvorgabe nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zu Grunde legt.

II. Die im Tenor dieses Bescheides genannten Vorgaben zur Durchführung der Sammlung restentleerter Kunststoff-, Metall und Verbundverpackungen (LVP) bei privaten Haushaltungen entsprechen diesen gesetzlichen Vorgaben und sind verhältnismäßig, insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

a) Zur Ausgestaltung einer effektiven und umweltverträglichen Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen erfolgt im Tenor dieses Bescheides die Vorgabe eines Holsystems, das bereits zum jetzigen Zeitpunkt im gesamten Erfassungsgebiet umgesetzt wird.

b) In der Ziffer 2 a des Tenors erfolgt die Festlegung der Art und Größe der zu verwendenden Sammelbehälter, die in ihrer Ausführung den genormten Standardsammelbehältern entsprechen sollen. Der nahezu für das gesamte Erfassungsgebiet vorgesehene Wechsel vom Erfassungssystem „Gelber Sack“ zum Erfassungssystem „Gelbe Tonne“ bzw. „Gelbem MGB“ trägt den im Gesetz genannten Kriterien einer effektiven und umweltverträglichen Erfassung der Abfälle aus privaten Haushalten Rechnung. So stellen der immens hohe Materialverbrauch sowie Transportaufwand für die Herstellung und Auslieferung der „Gelben Säcke“ sowie der mit der Verteilung der „Gelben Säcke“ verbundene Aufwand Gründe für eine Umstellung auf das Tonnensystem dar. Insbesondere die nahezu komplette Reduzierung des Sack- und damit auch des Kunststoffverbrauchs sind im Sinne einer umweltverträglichen Abfallerfassung gezeigt. Ferner werden durch den Umstieg auf die Erfassung mittels „Gelber Tonnen/MGB“ die Verschmutzungen, die aus dem Reißen, dem Wildverbiss (Waschbär, Nagetiere) sowie der Windverwehungen der „Gelben Säcke“ resultieren können, vermieden.

c) Die im Tenor unter Ziffer 2 b und c genannten Ausnahmen sind im Hinblick auf die örtlichen Besonderheiten gerechtfertigt und tragen insbesondere dem Umstand enger Bebauung bzw. schlechter Erreichbarkeit Rechnung und sind auch ausreichend bestimmt. Im Verhältnis zum Gesamtentsorgungsgebiet sind die Ausnahmen im Umfang als eher marginal anzusehen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Gesetzesbegründung ausdrücklich die Systemdifferenzierung für verschiedene Gebiete als zulässig erachtet.

Die Vorgaben zur Qualität der „Gelben Säcke“ entsprechen den in der aktuellen Systembeschreibung genannten Kriterien.

d) Die im Rahmen dieses Bescheides vorgegebene Leerungshäufigkeit (Ziffer 3) von 4-wöchentlich entspricht dem Entsorgungsstandard der Universitätsstadt Marburg für

die durchgeführte Sammlung von Altpapier sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restabfall) aus privaten Haushaltungen (hier besteht für Bürger*innen die Wahl zwischen 14-täglicher und 4-wöchentlicher Leerung). Im Hinblick auf Disposition und Veröffentlichung sowie Akzeptanz der Abfuhrintervalle ist die einheitliche Leerung/Sammlung sowohl der „Gelben Tonne“ (und „Gelben MGB“) als auch der „Gelben Säcke“ angezeigt. Insofern ist auch dieser Punkt im Hinblick auf die gesetzliche Regelung nicht zu beanstanden.

e) Die Vorgabe in Ziffer 4. des Tenors stellt eine Auffangregelung für den Fall dar, dass in Einzelfällen das begrenzte Volumen der Sammelgefäße zur Entsorgung des LVP-Aufkommens nicht ausreicht. Für diesen Fall soll die Möglichkeit bestehen, zusätzlich auch „Gelbe Säcke“ zur Entsorgung verwenden zu können.

   Diese Regelung trägt dem Sicherheitsbedürfnis der Marburger Bürgerinnen und Bürger in der Umstellungsphase Rechnung. Wir gehen davon unter Berücksichtigung des Abfuhrrhythmus und dem zur Verfügung stehenden Sammelvolumen davon aus, dass eine Inanspruchnahme über das zur Verfügung gestellte Volumen hinaus die Ausnahme bleiben wird. Nennenswerte Mehrbelastungen der Dualen Systeme sowie eine Gefährdung des Zieles, den Verbrauch der „Gelben Säcke“ auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sind mit dieser Vorgabe nicht verbunden.

f) Da die bisher für die Durchführung der Sammlung der LVP maßgebliche Abstimmungsvereinbarung sowie die hierauf fußende Systembeschreibung wirksam mit Ablauf des 31.Dezember 2018 seitens der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda gekündigt wurde, existiert für den Leistungszeitraum ab dem 01. Januar 2021 keinerlei abgestimmte Regelung für die Ausgestaltung der genannten Sammlung für das Gebiet der Stadt Marburg. Insofern ist das Wirksamwerden der Rahmenvorgabe auf den 01. Januar 2021 terminiert.

III. Argumente dafür, dass die Umsetzung der im Tenor genannten Sammlung im dargestellten Umfang technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar für die Systeme sein könnte, sind uns nicht ersichtlich und auch nicht nach unserer Kenntnis von den Dualen Systemen im Rahmen der gemeinsamen Gespräche bei der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda vorgetragen worden. Im Übrigen handelt es sich bei dem Lizenzentgeltsystem der Dualen Systeme um ein gebührenähnliches System, über die möglicherweise entstehende Mehrkosten refinanziert werden können. Insofern sind für die Annahme einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit strenge Maßstäbe anzulegen.

IV. Der Verwaltungsakt ist auch verhältnismäßig. Die Vorgaben des Bescheides sind zur Erreichung der im Gesetz genannten und von der Stadt Marburg angestrebten Zwecke geeignet, erforderlich und auch angemessen.

1. Der Verwaltungsakt ist zur Sicherstellung der Erfassung von LVP bei privaten Haushaltungen für den Leistungszeitraum ab 01. Januar 2021 geeignet, da er verbindliche Vorgaben für die Durchführung der Sammlung trifft. Der durch die Beendigung der Abstimmungsvereinbarung sowie der hierauf fußenden Systembeschreibung zum 31.Dezember 2018 bedingte abstimmungslose Zustand für das Sammlungssys-

tem wird damit zumindest für den Bereich der privaten Haushalte im Sinne des VerpG verbindlich geregelt.

2. Der Verwaltungsakt ist auch erforderlich.
   Die Dualen Systeme beabsichtigen, im Frühjahr des Jahres 2020 die Einsammlungsdienstleistungen für den Leistungszeitraum 2021 bis 2023 öffentlich auszuschreiben und die Dienstleistungsaufträge im Laufe des Jahres 2020 verbindlich zu vergeben. Nach dem bereits eingangs geschilderten Stand der Verhandlungen erscheint es nahezu ausgeschlossen, dass sich der Magistrat der Stadt Marburg und die Dualen Systeme bis zum 31.12.2019 auf eine den Vorgaben des Verpackungsgesetzes entsprechende Abstimmungsvereinbarung einigen und somit auch die Bedingungen für die Einsammlung restentleerter Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushalten verbindlich einigen. Insofern ist die Inanspruchnahme der im § 22 Abs. 2 VerpG eröffneten Möglichkeit des Erlasses eines Verwaltungsaktes erforderlich, der mindestens 1 Jahr vor seinem Inkrafttreten den Dualen Systemen bekannt zu geben ist.

3. Die Maßnahme ist auch angemessen.
   Zwar stünde ein milderes Mittel in Form einer einvernehmlichen Festlegung von Einsammlungskriterien im Rahmen einer Abstimmungsvereinbarung zur Verfügung. Aus den unter 2. genannten Gründen erscheint es aber ausgeschlossen, unter den geschilderten zeitlichen Vorgaben eine einvernehmliche Lösung im Verhandlungswege zu erreichen. Die Beachtung der formalen und zeitlichen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des VerpG tun ihr Übriges. Das vorgegebene Erfassungssystem wird an vielen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland bereits praktiziert und ist in seiner Ausgestaltung als Standardmodell zu werten. Die Vorgaben dieses Verwaltungsaktes können ohne nennenswerten Aufwand in die Leistungsverzeichnisse der beabsichtigten Ausschreibung zur Dienstleistungsvergabe der Einsammlung im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf aufgenommen werden. Es sind somit nennenswerte Nachteile zu Lasten der Dualen Systeme nicht erkennbar. Die Maßnahme bewegt sich somit im Rahmen des vom Gesetzgeber vorgesehenen Handlungsumfangs.

C. Schlussbemerkung

Da die Vorgaben dieses Verwaltungsaktes den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen, sind die Vorgaben für die Ausschreibung des Leistungszeitraumes 2021 bis 2023 zu beachten. Für die Aufnahme von Verhandlungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sowie dem Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung auf Basis der von den kommunalen Spitzenverbänden und den Systembetreibern erarbeiteten Orientierungshilfe stehen wir gerne zur Verfügung. Diese Rahmenvorgabe ist unter Heranziehung der gesetzlichen Bestimmungen bereits als Gegenstand der Abstimmungsvereinbarung zu betrachten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Universitätsstadt Marburg kann unter Einhaltung einer Widerspruchsfrist von einem Monat ab Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
FD Umwelt- und Naturschutz, Fairer Handel, Abfallwirtschaft
Barfüßerstraße 50
35035 Marburg

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Verteiler: Systembetreiber

BellandVision GmbH
Bahnhofstraße 9
91257 Pegnitz

Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
Frankfurter Straße 720-726
51145 Köln-Porz-Eil

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
Stollwerckstraße 9 a
51149 Köln

Landbell AG für Rückhol-Systeme
Rheinstraße 4 L
55116 Mainz

Noventiz Dual GmbH
Dürener Straße 350
50935 Köln

Reclay Systems GmbH
Im Zollhafen 2-4
50678 Köln

Veolia Umweltservice Dual GmbH
Hammerbrookstraße 69
20097 Hamburg

Zentek GmbH & Co. KG
Ettore-Bugatti-Straße 6-14
51149 Köln